

Aarau, 12. März 2008

Bericht und Antrag

**an die Römisch-Katholische Synode
des Kantons Aargau**

betreffend

Revision der Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien

Ausgangslage

Die Röm.-Kath. Landeskirche kennt **Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien** für Seelsorgerinnen und Seelsorger, die hauptamtlich im Dienste von aargauischen Kirchgemeinden oder der Landeskirche stehen. Die Synode beschliesst diese Richtlinien. Es handelt sich um Richtlinien und nicht um Reglemente, womit die Kirchgemeinden in Anstellungs- und Besoldungsfragen autonom bleiben. Die Praxis zeigt, dass diese Richtlinien durch die Kirchgemeinden weitgehend befolgt oder in ihre Reglemente aufgenommen wurden.

Auf der Grundlage dieser Richtlinien, entwickelte der Kirchenrat in Zusammenarbeit mit der Regionalleitung (früher Regionaldekanat) **Empfehlungen** für die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten im Nebenamt, von Kirchenmusiker/-innen und von Sakristaninnen und Sakristanen.

Diese revidierten Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien hat die Synode an ihrer Sitzung vom 7. Juni 2006 verabschiedet.

Teilrevision

Familienzulagen

Am 26. November 2006 haben die schweizerischen Stimmberechtigten in einer Referendumsabstimmung mit grosser Mehrheit einem eidgenössischen Familienzulagengesetz zugestimmt. Dieses legt Kinderzulagen von mindestens Fr. 200.-- und Ausbildungszulagen für Jugendliche ab 16 Jahren in Ausbildung von mindestens Fr. 250.-- fest. Dieses tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien der Landeskirche sehen Kinderzulagen von Fr. 230.-- und Ausbildungszulagen für Jugendliche in Ausbildung ab 20 Jahren von Fr. 280.-- vor. Damit stimmt das Alter für den Anspruch auf Ausbildungszulagen nicht mit jenem des neuen eidgenössischen Gesetzes überein. Der Kirchenrat schlägt deshalb vor, diesen Unterschied bezüglich Alter aufzuheben und die Ausbildungszulage in der bisherigen Höhe jedoch bereits ab dem 16. Altersjahr für Jugendliche in Ausbildung festzulegen.

Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien vom 7. Juni 2006 (bisher)

3.3 Kinder und Ausbildungszulagen

Diese beträgt Fr. 230.-- resp Fr. 280.-- für Jugendliche in Ausbildung über 20 Jahre pro Kind und Monat. Sie wird jenen Mitarbeitenden ausgerichtet, denen gemäss kantonaler resp. eidgenössischer Gesetzgebung die die Berechtigung für die Ausrichtung von Kinderzulagen zustehen.

Ausbildungs- und Besoldungsrichtlinien (**neu**)

3.3 Familienzulagen

Diese betragen Fr. 230.-- pro Kind resp. Fr. 280.-- für Jugendliche in Ausbildung pro Monat. Sie wird jenen Mitarbeitenden ausgerichtet, denen gemäss kantonaler resp. eidgenössischer Gesetzgebung die Berechtigung für die Ausrichtung von Familienzulagen zustehen.¹

Vaterschaftsurlaub

Die Bundesverfassung hatte schon seit langer Zeit die Schaffung einer Mutterschaftsversicherung resp. eines Mutterschaftsurlaubes vorgesehen. Einem entsprechenden Gesetz mit einem Mutterschaftsurlaub von mind. 14 Wochen haben die schweizerischen Stimmberechtigten in einer Referendumsabstimmung vor wenigen Jahren zugestimmt. Unsere Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien sahen schon früher einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen vor. Er wurde in diesem Umfang beibehalten.

Seit einiger Zeit ist vermehrt von einem **Vaterschaftsurlaub** die Rede. Dazu gibt es noch keine gesetzliche Grundlage. In der Praxis ist es bisher so, dass der Vater bei der Geburt eines Kindes einen Anspruch auf ein bis mehrere Tage Urlaub hat, dies in der Regel in bezahlter Form. In Anbetracht dessen, dass die Gesellschaft die Familienpflichten zwischen Mann und Frau partnerschaftlicher regeln möchte, ergab sich die Frage des Vaterschaftsurlaubes. Auch ein verstärktes Bewusstsein für eine neu ausgerichtete Familienpolitik lässt sich feststellen. Verschiedene Betriebe und öffentliche Verwaltungen haben in den vergangenen Jahren eine Bestimmung zum Vaterschaftsurlaub eingeführt.

Die Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien der Landeskirche haben keine Regelung zum Urlaub für die Arbeitnehmer bei Geburt eines Kindes enthalten. In der detaillierteren Anstellungsregelung für Mitarbeitende der Landeskirche sind dafür drei bezahlte Urlaubstage festgelegt.

Der Kirchenrat schlägt vor, den Vaterschaftsurlaub in den Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien vorzusehen. Entsprechend sollen diese ergänzt werden:

10.5 Vaterschaftsurlaub (neu)

Mitarbeiter haben bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von zwei Wochen (10 Arbeitstage).

¹ - Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006
 - Kantonales Gesetz über 836.2 Kinderzulagen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 23. Dezember 1963,, 815.100 (z.Z. in Revision).

Die vorgeschlagene Regelung liegt im Rahmen der neueren Entwicklung. Einige wenige Betriebe und Verwaltungen kennen einen Vaterschaftsurlaub von drei oder vier Wochen, darunter die kath. Kirche Kanton Zürich, IBM, Stadt Bern. Grössere Betriebe wie die Migros, die Swisscom oder Crédit Suisse haben zwei Wochen. Verschiedene kantonale Verwaltungen kennen einen Vaterschaftsurlaub von einer Woche.

Anträge:

1. Die Bestimmung in den Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien zu den Kinder- und Ausbildungszulagen soll wie folgt revidiert werden:

3.3 Familienzulagen

Diese betragen Fr. 230.-- pro Kind und Monat resp. Fr. 280.-- für Jugendliche in Ausbildung. Sie wird jenen Mitarbeitenden ausgerichtet, denen gemäss kantonaler resp. eidgenössischer Gesetzgebung die Berechtigung für die Ausrichtung von Familienzulagen zustehen

2. Die Bestimmung in den Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien zu den Kinder- und Ausbildungszulagen soll wie folgt ergänzt werden

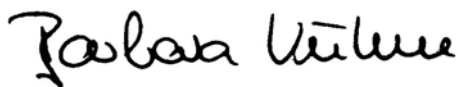
10.5 Vaterschaftsurlaub (neu)

Mitarbeiter haben bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von zwei Wochen (10 Arbeitstage).

3. Die Anpassung der Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien erfolge auf den 1. Januar 2009.

Kirchenrat
Röm.-Kath. Landeskirche
des Kantons Aargau

Die Präsidentin:



Barbara Kühne

Der Sekretär:



Otto Wertli

